



Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur (OSt)

vom 22. Juli 2022 (Stand 22. August 2022)

1 Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Statut gilt für die Volksschule der Stadt Winterthur, inklusive der Tagesstrukturen.

Art. 2 Grundsatz einheitliches Schulwesen

¹ Die Volksschule ist unter Berücksichtigung kantonaler und kommunaler Vorgaben einheitlich zu gestalten.

2 Schulpflege

Art. 3 Wahl

¹ Die Schulpflege wählt ein Mitglied als Vizepräsidentin bzw. -präsidenten.

Art. 4 Aufgaben

¹ Der Schulpflege kommen nebst den vom Volksschulrecht vorgegebenen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Zuteilung der Schulen an die einzelnen Leiterinnen und Leiter Bildung,
- b. Erlass eines Kommunikationskonzeptes,
- c. Erlass eines Jahresterminplans.

Art. 5 Ausschüsse im Allgemeinen

¹ Die Schulpflege kann für bestimmte Geschäfte aus ihrer Mitte Ausschüsse bestellen. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium übernimmt. Je eine Vertretung der Leitung Bildung, der Schulleitungen und Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Jeder Ausschuss bestellt einen Schreiber oder eine Schreiberin. Der Schreiber oder die Schreiberin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

³ Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfolgt in einem Erlass der Schulpflege oder im Einzelfall durch einen Beschluss der Schulpflege.

⁴ Die Schulpflege nimmt die Wahl der Ausschüsse für eine vierjährige Amtsperiode vor. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6 Ausschüsse im Besonderen

¹ Die Schulpflege verfügt über folgende ständigen Ausschüsse:

- a. Personal sowie Schülerinnen und Schüler,
- b. Sonderpädagogik,
- c. Schulentwicklung,
- d. Finanzen.

² Die Ausschüsse Sonderpädagogik und Finanzen sind im jeweiligen Erlass der Schulpflege geregelt.

Art. 7 Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

- a. Stellenbeschreibungen von Verwaltungsangestellten, die der Schulpflege unterstellt sind, mit Ausnahme der Schreiberin oder des Schreibers der Schulpflege und der Leiterinnen und Leiter Bildung,
- b. Anstellung Schulleitungen,
- c. Beschluss betreffend Prädikate aus der Beurteilung der Schulleitungen,
- d. Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion bei kantonalen Lehrpersonen,
- e. Entlassung kantonale und kommunale Lehrpersonen,

- f. Festlegen der Bedingungen für den Einsatz von Vikariaten für kommunales Lehrpersonal,
- g. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen zu Beginn des Schuljahres.

Art. 8 Ausschuss Schulentwicklung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

- a. die Genehmigung der Schulprogramme,
- b. die Sicherstellung des Qualitätsmanagements (gemäss Anhang 3),
- c. die Koordination und die Überwachung von Schulentwicklungsvorhaben.

3 Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege

Art. 9 Stellung

¹ Die Schreiberin oder der Schreiber ist der Schulpflege unterstellt.

Art. 10 Aufgaben

¹ Die Schreiberin oder der Schreiber berät und unterstützt die Schulpflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

² Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a. die Unterstützung der Schulpflege bei ihrer strategischen Planung und Steuerung,
- b. Überwachung des Standes der Geschäfte der Schulpflege,
- c. Führung des Protokolls der Sitzungen der Schulpflege,
- d. die Planung, Vorbereitung und Nachbereitung der Schulpflegesitzungen,
- e. die Koordination und Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Schulpflege und der Geschäftsführung sowie den gesamtstädtischen schulischen Gremien,

³ Die Schreiberin bzw. der Schreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

4 Leitung Bildung**Art. 11** **Zuständigkeit**

¹ Der Leitung Bildung obliegt die Umsetzung der gesamtstädtischen Vorgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Berücksichtigung der Anliegen ihrer Schulen in der gesamtstädtischen Führung.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Personelle und fachliche Führung der zugeteilten Schulleiterinnen und Schulleiter,
- b. Koordination des Ressourcenausgleichs Rahmenkonzept Schulische Integration (RSI) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bildungsteam,
- c. Weiterentwicklung der Volksschule der Stadt Winterthur in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht in Kooperation mit den weiteren relevanten Stellen,
- d. Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung,
- e. Koordination der Schulen im Bildungsteam,
- f. Beratung und Unterstützung der Schulpflege in pädagogischen und organisatorischen Belangen,
- g. Übernahme konzeptioneller Tätigkeiten nach strategischen Vorgaben sowie Koordination und Mitarbeit und/oder Leitung von Projekten,
- h. Genehmigung des Betriebsreglements der Schule,
- i. Schullaufbahnentscheide,
- j. Disziplinarmaßnahmen,
- k. Entscheid über unbezahlten Urlaub der zugeteilten Lehrpersonen ab fünf Tagen,
- l. Arbeitszeitsaldoübertrag bei mehr als 300 Stunden.

Art. 12 **Organisation**

¹ Die Funktion der Leitung Bildung wird von einzelnen Leiterinnen bzw. Leitern Bildung wahrgenommen.

² Die Leiterinnen und Leiter Bildung unterstehen fachlich der Schulpflege und werden personell von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Schulpflege geführt.

5 Schulleitung

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden, für welche die Anstellungskompetenz nicht beim zuständigen Departement liegt.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a. Die Bewilligung von unbezahltem Urlaub bis 5 Tage.

6 Geschäftsführung Schule

Art. 14 Organisation

¹ Die Leiterinnen und Leiter Bildung, der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege sowie die Leitung des Schulamts bilden die Geschäftsführung Schule.

² Bezüge von Verwaltungseinheiten sind zwingend, wenn ein Geschäft in deren Verantwortungsbereich fällt.

³ Die Geschäftsführung Schule wird von der Schreiberin oder dem Schreiber der Schulpflege geleitet.

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsführung Schule ist das zentrale Koordinationsgremium auf operativer Führungsebene der Volksschule.

² Sie ist insbesondere zuständig für die:

- a. Information und Koordination zwischen Leitung Bildung und Schulamt, dem Departementsstab, weiteren Verwaltungseinheiten sowie den Schulen,
- b. Koordination der Umsetzung von Vorgaben der Schulpflege sowie kantonaler Vorgaben,
- c. Bearbeitung von Aufträgen der Schulpflege,
- d. Entwicklung von Lösungen zur Antragsstellung an die Schulpflege.

7 Bildungsteam**Art. 16** Organisation

¹ Das Bildungsteam umfasst eine Leiterin oder einen Leiter Bildung sowie die ihm oder ihr zugeteilten Schulleitungen.

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Das Bildungsteam bearbeitet insbesondere Fragen zu:

- a. Ressourcenausgleich Rahmenkonzept Schulische Integration (RSI),
- b. Schulentwicklung,
- c. Qualitätssicherung,
- d. Schulbetrieb,
- e. Zusammenarbeit unter den Schulen,
- f. Schnittstellen zwischen den Schulen und
- g. Führung.

8 Bildungsforum**Art. 18** Organisation

¹ Die Geschäftsführung Schule lädt unter Mitwirkung der Schulleitungskonferenz regelmässig zu Bildungsforen ein und leitet diese.

² Teilnehmende sind die Schulleitungen sowie themenbezogenen Führungs- und Fachpersonen aus dem Schulamt zuständigen Departement und je nach Thema weitere Personenkreise.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Anlässlich eines Bildungsforums werden aktuelle Fragen aus dem Bildungswesen in der Stadt, insbesondere der Schulentwicklung sowie pädagogische Themen diskutiert.

9 Organisation Volksschule

Art. 20 Betriebsreglemente der Schulen

¹ Die Schulkonferenz erlässt unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern das Betriebsreglement. Es muss sich insbesondere zu den nachstehenden Themen äussern:

- a. pädagogisches Konzept der Schule einschliesslich der Sonderpädagogik und der Rahmenbedingungen für die Förderplanung,
- b. schulinterne Organisation inkl. Zusammenarbeit mit der schulergänzenden Betreuung,
- c. Ausgestaltung der Elternmitwirkung,
- d. Schülerinnen- und Schülermitwirkung,
- e. Schulhausregeln.

Art. 21 Schulprogramm der Schulen

¹ Das von den Schulen zu erarbeitende Schulprogramm ist vom zuständigen Ausschuss zu genehmigen.

² Die Rahmenbedingungen sind in Anhang 3 enthalten.

Art. 22 Jahresplanung

¹ Schulveranstaltungen, welche die ganze Schule umfassen, werden von der Schulkonferenz in der Jahresplanung festgelegt.

Art. 23 Schulen

¹ Die Schulpflege ist zuständig für die Bildung und die Änderung von Schulen.

² Eine Schule ist so gross, dass das Schulleitungspensum mindestens 50% beträgt. Ausnahmen sind durch die Schulpflege zu bewilligen.

Art. 24 Teilnahme an der Schulkonferenz

¹ Städtische Volksschullehrpersonen, welche mit einem Pensum von wenigstens 35% unterrichten, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

² Lehrpersonen mit einem Pensum unter 35%, nehmen nach Möglichkeit und in Absprache mit der Schulleitung an der Schulkonferenz teil. Sie sind stimmberechtigt.

³ Die Hauswartin resp. der Hauswart mit dem grössten Pensum je Schulhaus ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz.

⁴ Die Betreuungsleitungen die zu einer Schule gehören sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

⁵ Die Schulleitung kann weitere Personen beiziehen.

Art. 25 Schulleitungskonferenz

¹ Die Schulleitungskonferenz ist insbesondere zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.

² Jeder Schulleitungsperson kommt in der Schulleitungskonferenz eine Stimme zu.

Art. 26 Volksschulkonvent

¹ Der Volksschulkonvent ist insbesondere zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.

Art. 27 Kommunikation

¹ Die Schulpflege ist zuständig für die externe und interne Kommunikation in ihrem Kompetenzbereich.

10 Schuleintritt und Schulort

Art. 28 Schuleintritt

¹ Aufgrund der Daten der Eltern, welche von der Stadt der Schulpflege mitgeteilt werden, informiert diese die Eltern der neu schulpflichtig werdenden Kinder über den Beginn der Schulpflicht.

Art. 29 Schulbesuche und Schulwechsel

¹ Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr zuziehen, werden von der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter Bildung zugeteilt.

² Über einen Schulwechsel im laufenden Schuljahr aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen entscheidet die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter Bildung.

³ Der Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler entscheidet über den Schulwechsel, wenn sich die beteiligten Leiterinnen und Leiter Bildung nicht einigen können.

Art. 30 Schulwechsel auf Gesuch

¹ Über einen Schulwechsel auf Gesuch der Eltern entscheidet die Leitung Bildung.

² Bei Nichteinigkeit der Leiterinnen bzw. Leiter Bildung entscheidet der Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler. Der Ausschuss hört vor seinem Entscheid die zuständigen Leiterinnen bzw. Leiter Bildung sowie bei Bedarf die abgebende und aufnehmende Schulleitung an.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Schule.

Art. 31 Schulweg

¹ Der Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler entscheidet über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können.

² Er meldet den Bedarf nach verkehrstechnischen Massnahmen dem zuständigen Departement.

³ Für die Bewilligung eines Schülertransports finden sich die Bestimmungen in Anhang 1.

Art. 32 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden

¹ Über die ausserordentliche oder vorübergehende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden entscheidet die Schulpflege.

Art. 33 Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde

¹ Über die individuelle Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde entscheidet die Schulpflege.

² Eine Zuteilung kann nur erfolgen, wenn eine Zuteilung zu einer Schule in der Stadt nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

11 Ausgestaltung des Schulbetriebs

Art. 34 Unterrichtsorganisation

¹ Die Blockzeiten am Vormittag dauern von 08.10 bis 11.50 Uhr:

- a. In der Mittelstufe darf aus raumorganisatorischen Gründen für die Kinder maximal an einem Vormittag eine Lektion vor (ab 07.20 Uhr) oder anschliessend an die Blockzeit (ab 11.55 Uhr) gelegt werden.
- b. In der Sekundarstufe kann ab 07.20 Uhr eine Lektion vor die Blockzeit oder eine Lektion nach der Blockzeit ab 11.55 Uhr gelegt werden.

² Der Nachmittagsunterricht wird in den folgenden Zeitrahmen angesetzt:

- a. Unterstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr
- b. Mittelstufe: 13.45 bis 16.20 Uhr, wobei ein Mal pro Woche eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.
- c. Sekundarstufe: 13.45 bis 18.00 Uhr, wobei eine Lektion vor die erste Nachmittagslektion ab 12.55 Uhr gelegt werden kann.

³ In der Sekundarstufe kann für jede Schülerin und jeden Schüler maximal drei Mal pro Woche, inklusive Handarbeitsunterricht, in der Mittelstufe maximal ein Mal pro Woche eine kurze Mittagspause (11.50 bis 12.55 Uhr oder 12.40 bis 13.45 Uhr) vorgesehen werden.

⁴ Die Kindergartenzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a. Auffangzeit am Vormittag: 8.10 bis 8.30 Uhr,
- b. Unterrichtszeit am Vormittag: 8.30 bis 11.50 Uhr,
- c. Unterrichtszeit am Nachmittag: 13.45 bis 15.25 Uhr.

Art. 35 Jokertage

¹ Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Art. 36 Dispensation von Schülerinnen und Schüler

¹ Begründete Dispensationen von Schülerinnen und Schüler werden genehmigt:

- a. durch die Schulleitung bis zehn Tage,
- b. durch die Leiterin bzw. den Leiter Bildung ab elf Tagen.

² Begründete Dispensationen für einzelne Fächer werden durch die Schulleitung genehmigt.

Art. 37 Schulausfälle

¹ Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit einzelner Lehrpersonen organisieren die Schulen ab dem ersten Tag eine Stellvertretung. Wenn keine Stellvertretung möglich ist, regelt die Schulleitung die Betreuung durch andere Lehrpersonen, wobei Schüler und Schülerinnen bis zur sechsten Klasse auf Wunsch der Eltern auch zuhause betreut werden können.

² Bei geplanten Schulausfällen infolge Abwesenheit mehrerer Lehrpersonen entscheidet die zuständige Leiterin bzw. der zuständige Leiter Bildung über einen Schulausfall und allfällige Ersatzlösungen.

Art. 38 Ferien und Schulanlässe

¹ Die obligatorischen Besuchstage werden im Rahmen der Jahresplanung festgelegt.

² Die Ferien und die weiteren vier freien Schultage richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und werden von der Schulpflege festgelegt.

³ Zwischen der vierten und sechsten Klasse sowie zwischen der siebten und neunten Klasse findet in der Regel je eine auswärtige Schulwoche statt.

⁴ Für Ferienverlängerungen soll in der Regel nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände eine Dispensation von maximal fünf Schultagen pro Schulstufe gewährt werden.

Art. 39 Schulreisen und Lehrausflüge

¹ Es wird in der Regel jährlich eine Schulreise durchgeführt.

² Es können auf allen Stufen Lehrausflüge durchgeführt werden.

Art. 40 Durchführung Schulsilvester

¹ Der Schulsilvester findet am Vorabend oder am Morgen des Schulsilvesters gemäss Ferienplan statt. Die Gestaltung des Anlasses liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

² Bei Durchführung des Schulsilvesters am Vorabend als Jahresschlussfest ist am ordentlichen Schulsilvester schulfrei. Die Schulleitung entscheidet über den zeitlichen Einsatz der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler am Jahresschlussfest.

³ Für Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf organisieren die Schulleitungen am Vormittag die schulindizierte Betreuung. Ab 11.50 Uhr können die angemeldeten Schülerinnen und Schüler die schulergänzende Betreuung besuchen.

Art. 41 Auswärtige Schul- und Lagerwochen

¹ Das gesamte Leitungsteam eines Klassenlagers bzw. freiwilligen Winter-sportlagers besteht aus volljährigen Personen. Neben der Hauptverantwortlichen Person ist eine zweite Person in der Regel des anderen Geschlechts im Leitungsteam vertreten.

² Es dürfen, ohne Küchenpersonal, neben den zwei Leitungspersonen eingesetzt werden:

- a. Bis 20 Schülerinnen und Schüler: 1 Hilfsperson,
- b. pro weitere 10 Schülerinnen und Schüler: eine weitere Hilfsperson.

Art. 42 Archivierung von Zeugnissen und Absenzenlisten

¹ Die Schulpflege bestimmt die Software, mit der alle Lehrpersonen die Noten resp. Beurteilungen und Absenzen verwalten.

² Die Archivierung der Zeugnisse richtet sich nach den Empfehlungen des Kantons.

Art. 43 Speichern und Drucken im Netzwerk

¹ Für die Speicherung von besonderen Personendaten stellt die Schulpflege ausschliesslich das Verwaltungsnetz und die Applikation «LehrerOffice» zur Verfügung.

² Für den Ausdruck von besonderen Personendaten stellt die Schulpflege ausschliesslich Outputgeräte zur Verfügung, welche den Ausdruck erst mit Hilfe eines Badges oder durch Eingabe eines PIN-Codes am Gerät ausführen.

12 Primarstufe

Art. 44 Musikalisches Angebot

¹ Die musikalische Grundausbildung wird in der zweiten Klasse innerhalb der Blockzeiten unterrichtet.

² Die Schulpflege schliesst eine Leistungsvereinbarung mit Anbietern.

Art. 45 Schwimmunterricht

¹ In der dritten Primarklasse wird ein obligatorischer Schwimmunterricht mit in der Regel einer Wochenlektion, welche eine Turnlektion ersetzt, angeboten. Bei Klassen mit mehr als 16 Schülerinnen und Schülern können zwei Abteilungen angeboten werden.

² Die Organisation erfolgt durch das zuständige Departement. Die Schwimmlehrpersonen sind speziell für den Schwimmunterricht qualifiziert.

³ Eine Lehrperson der Schule ist als Aufsichtsperson beim Schwimmunterricht anwesend.

13 Sekundarstufe

Art. 46 Sekundarstufe

¹ Die Anzahl Abteilungen auf der Sekundarstufe wird durch die Schulpflege einheitlich festgelegt.

² Es werden keine Anforderungsstufen geführt.

Art. 47 Wahlfachangebot

¹ Die Klassengrösse in einem Wahlfachkurs beträgt in der Regel mindestens 10 Schülerinnen und Schüler. Minimal können Kurse unter Einhaltung des Durchschnitts von 10 Teilnehmenden mit 8 Schülerinnen und Schülern geführt werden.

² Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.

14 Mitwirkung**Art. 48** Institutionalisierte Elternmitwirkung

¹ Die institutionalisierte Elternmitwirkung richtet sich nach Anhang 2.

Art. 49 Schülerinnen- und Schülermitwirkung

¹ Die Schulkonferenz legt im Betriebsreglement der Schule die Ausgestaltung der Schülerinnen- und Schülermitwirkung fest.

15 Schulergänzende Betreuung**Art. 50** Freiwillige Tagesschule

¹ In den freiwilligen Tagesschulen bilden das obligatorische Kernangebot Unterricht und das freiwillige, schulergänzende Betreuungsangebot eine Einheit.

² Freiwillige Tagesschulen können spezielle Angebote wie Sport, Theater/ Musik oder auch saisonale, zeitlich beschränkte Aktivitäten anbieten. Derartige Angebote sind für die Eltern ohne zusätzliche Kosten.

Art. 51 Schulen mit Tagesbetreuung

¹ In den Schulen mit Tagesbetreuung arbeiten die Schulen und die schulergänzende Betreuung je selbständig.

Art. 52 Angebot

¹ Die Schulergänzende Betreuung bietet die Angebote Mittags- und Nachmittagsbetreuung ab einem Bedarf von durchschnittlich zehn Kindern pro Betreuungseinheit an. Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern Bedarf an schulergänzender Betreuung, entscheidet die Schulpflege über Lösungen im Einzelfall.

² Morgenbetreuung wird ab durchschnittlich sechs pro Betreuungseinheit angemeldeten Kindern angeboten.

³ Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf werden auf Primar- und Sekundarschule angeboten, auch wenn weniger als 10 Kinder den Mittagstisch besuchen.

⁴ Mittagstische für Kinder aus Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf können separativ geführt werden. Es sind immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend. Wenn eine der Betreuungspersonen auch als sozialpädagogische Unterstützung im Unterricht der Besonderen Klasse eingesetzt ist, kann der Mittagstisch integrativ, mit einer Gruppengrösse von maximal 11 Kindern geführt werden.

Art. 53 Anmeldung

¹ Das zuständige Departement stellt das Anmeldeformular und die Anmeldebedingungen in elektronischer Form zur Verfügung.

² Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Departement: Für das erste Semester eines Schuljahres bis am 30. Juni, für das 2. Semester bis am 31. Dezember.

³ Das zuständige Departement weist die Kinder den Betreuungseinrichtungen zu. Wenn eine Schule über mehrere Betreuungseinrichtungen verfügt, besteht kein Anspruch auf die Zuweisung zu einer bestimmten Betreuungseinrichtung.

Art. 54 Organisation und Administration

¹ Das zuständige Departement ist zuständig für die gesamte Administration und Unterstützung der schulergänzenden Betreuung.

Art. 55 Betreuungszeiten

¹ Die Tagesstrukturen stehen den Eltern bei Bedarf zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- a. Primar- und Kindergartenstufe:
 - 1. Morgenbetreuung: 07.00–08.10 Uhr,
 - 2. Mittagsbetreuung: 11.50–13.45 Uhr,
 - 3. Nachmittagsbetreuung: 13.30–18.00 Uhr.
- b. Sekundarstufe:
 - 1. Mittagsbetreuung: 12.00–13.30 Uhr.

² Dieselben Öffnungszeiten gelten auch vor öffentlichen Feiertagen und am Schulsilvester.

³ An Brückentagen, an denen kein Unterricht stattfindet, wird keine schülergänzende Betreuung angeboten.

Art. 56 Betreuung während den Schulferien

¹ In den Schulferien organisiert das zuständige Departement während 10 von 13 Schulferienwochen eine gesamtstädtische Ferienbetreuung, welche den Zeitraum von 07.00 bis 18.00 Uhr abdeckt.

Art. 57 Notfallaufnahmen

¹ Kinder, bei denen nicht planbare Situationen eintreffen (z.B. Todes- oder Krankheitsfall), können von der Betreuungsleitung in Absprache mit der Schulleitung spontan und ohne Verfahren aufgenommen werden.

Art. 58 Ausschluss

¹ Kinder können aus folgenden Gründen von den Tagesstrukturen ausgeschlossen werden:

- a. wenn die Erziehungsberechtigten ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten,
- b. wenn die Kinder den Betrieb dauernd und in einem unerträglichen Mass stören,
- c. aus anderen Gründen, welche ein weiteres Verbleiben eines Kindes in den Tagesstrukturen als untragbar erscheinen lassen.

² Über den Ausschluss bei Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen entscheidet das zuständige Departement.

³ Über den Ausschluss bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen entscheidet die Abteilungsleitung der Schulergänzenden Betreuung auf Antrag der Betreuungsleitung und in Absprache mit der Schulleitung.

16 Ergänzende Angebote

Art. 59 Grundsatz

¹ Alle ergänzenden Angebote werden in der ganzen Stadt angeboten und nach einheitlichen Vorgaben ausgestaltet.

Art. 60 Aufgabenstunden

¹ Die Aufgabenstunde ist ein schulisches Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, die Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben brauchen.

² Auf der Primarstufe können die Aufgabenstunden auch von Laienpersonen erteilt werden.

³ Die Schulleitung ist für die Koordination zuständig.

Art. 61 Prüfungsvorbereitungskurse

¹ Die Vorbereitungskurse sind ein schulisches Angebot und stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, die Unterstützung bei der Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen benötigen.

² Die Vorbereitungskurse werden durch Lehrpersonen erteilt.

³ Die Schulleitung ist für die Koordination zuständig.

Art. 62 Freiwilliger Schulsport

¹ Die Kurse werden semester- oder jahresweise angeboten.

² Als Kursleitung werden grundsätzlich anerkannte Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter eingesetzt.

³ Die Elternbeiträge betragen Fr. 50.– pro Semester.

⁴ Es werden gesamtstädtische Turniere angeboten.

⁵ Die Organisation, Koordination und Aufsicht erfolgt durch das zuständige Departement.

Art. 63 Freiwillige Wintersportlager

¹ Ab der 4. Klasse können Wintersportlager angeboten werden.

² Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Schülerinnen und Schüler.

17 Zusätzliche Angebote**Art. 64** Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)

¹ Ist eine Schule gemäss den kantonalen Vorgaben QUIMS-berechtigt, legt sie im Schulprogramm QUIMS-Massnahmen insbesondere aus folgenden drei Handlungsfeldern fest:

- a. Sprachförderung,
- b. Förderung des Schulerfolgs,
- c. Förderung der Integration (auch Mitwirkung der Eltern).

18 Freiwillige Zusatzangebote**Art. 65** Grundsatz

¹ Die Schulpflege beschliesst über freiwilligen Zusatzangebote in den Schulen.

Art. 66 Freifachangebote

¹ Die Schulleitung legt das Angebot unter Mitsprache der Schulkonferenz fest.

19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Statuts werden aufgehoben:

- a. Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur vom 29. Juni 2010,
- b. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Oberwinterthur vom 21.01.2020,
- c. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Stadt-Töss vom 28.01.2020,
- d. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Seen-Mattenbach vom 08.09.2020,
- e. Kreis-Organisationsreglement (KOR) Veltheim-Wülflingen vom 12. Mai 2015,
- f. Funktionen-Diagramm für die geleiteten Schulen vom 22. März 2011.

Art. 68 Inkrafttreten

¹ Das Organisationstatut tritt per Schuljahr 2022/23 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Schultransporte

Anhang 2: Elternmitwirkung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.07.2022	22.08.2022	Erlass	Erstfassung	2022-22

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.07.2022	22.08.2022	Erstfassung	2022-22



Anhang 1: Schultransporte

(Stand 22. August 2022)

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kinder und Jugendliche, welche in Winterthur die Volksschule in Regel- oder Kleinklassen besuchen.

² Ein Schultransport soll nur dann erfolgen, wenn keine einfacheren Massnahmen möglich sind.

Art. 2 Zuständigkeiten Schulpflege

¹ Die Schulpflege verfügt die Berechtigung über den Schülertransport. Sie wickelt die Bereitstellung der Abonnemente für den Schülertransport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln direkt mit Stadtbus Winterthur ab.

Art. 3 Kriterien

¹ Generell sind die Kriterien Person des Schülers/der Schülerin (Alter, Gesundheitszustand), Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) und die Gefährlichkeit des Weges (Topografie, Verkehr) zu beurteilen.

Art. 4 Massgebende Distanzen

¹ Für die Kindergarten- und Primarstufe gelten in der Regel folgende Fussweg-Distanzen:

- | | | |
|----|------------------------|--------|
| a. | Kindergarten: | 1600 m |
| b. | erste Klasse: | 1800 m |
| c. | zweite, dritte Klasse: | 2000 m |
| d. | Mittelstufe: | 2500 m |

² Für die Sekundarstufe gilt eine Distanz von maximal 5000 m. Ist die Benutzung eines Fahrrades nicht zumutbar, gilt eine Fussweg-Distanz von 3000m.

³ Kann die Strecke teilweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus zurückgelegt werden, gelten die Distanzen gemäss Abs. 1 und 2 für die Strecke Wohnort bis Einstiegshaltestelle plus Strecke Ausstiegshaltestelle bis Schule. Insgesamt darf eine Schulwegdauer von 40 Minuten für Kindergarten- und Primarschulkinder bzw. von 50 Minuten für Sekundarschülerinnen und -schüler nicht überschritten werden.

Art. 5 Öffentlicher Verkehr

¹ In der Stadt Winterthur werden Abonnemente für den öffentlichen Verkehr abgegeben, wenn der Schulweg nicht zu Fuss zurückgelegt werden kann.

² Die Abonnemente für den öffentlichen Verkehr werden durch die Schulpflege den Lehrpersonen zuhanden der Schülerinnen und Schüler abgegeben.

Art. 6 Schulbustransport

¹ Ein Transport mit dem Schulbus erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

² Der Schulbustransport wird durch das Departement Schule und Sport organisiert.

³ In Absprache mit der Schulpflege können Sammelplätze eingerichtet werden.

Art. 7 Schulhauswechsel auf eigenen Wunsch

¹ Kinder, bei denen auf Wunsch der Sorgeberechtigten ein freiwilliger Schulwechsel vorgenommen wurde oder die nach einem Umzug entsprechend ihrem Wunsch nicht einer entsprechenden neuen Schule zugeteilt wurden, haben keinen Anspruch auf Transport. In diesen Fällen ist der Transport Sache der Eltern.

Art. 8 Transport zu Betreuungseinrichtungen

¹ Schultransporte zu städtischen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu anderen Betreuungseinrichtungen oder Tageseltern ist Sache der Eltern. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege.



Anhang 2: Elternmitwirkung an den Schulen der Stadt Winterthur

(Stand 22. August 2022)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Anhang regelt die institutionalisierte Elternmitwirkung in der Volksschule.

Art. 2 Zweck

¹ Die Elternmitwirkung bezweckt:

- a. die Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs zwischen der Schule und den Eltern,
- b. die Anhörung der Eltern bei wichtigen Schulentwicklungsthemen,
- c. die Förderung der Diskussion über Bildungsthemen und die Organisation von Elternbildungsanlässen,
- d. die Förderung der kulturellen Integration.

Sie dient der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergibt.

² Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein. Schulorgane und Elternorgane arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. Damit wird gewährleistet, dass die Eltern ihre Anliegen einbringen können und die Schule für ihre Anliegen an die Eltern eine Ansprechstelle hat.

Art. 3 Abgrenzungen

¹ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Elternmitwirkung ausgeschlossen.

² Den Elternorgane stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitungen und weiterem Schulpersonal zu.

³ Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Elternorgane.

Art. 4 Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit

¹ Die Eltern können zur Mitarbeit in den Elternvereinen nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Art. 5 Pflicht zur Bestellung eines Elternvereins

¹ Jede Schule bestellt als Teil ihrer Organisation ein Elternverein, das die Interessen und Anliegen der Eltern vertritt.

² Das Elternverein soll möglichst ausgewogen zusammengesetzt sein; insbesondere sollen fremdsprachige Eltern angemessen vertreten sein.

Art. 6 Regelung im Betriebsreglement

¹ Die Schule verankert die Elternmitwirkung in ihrem Betriebsreglement. Die Eltern sind in die Erarbeitung dieser Grundlage in geeigneter Weise einzubeziehen.

Art. 7 Grundformen der Organisation

¹ Als Grundformen für die Organisation der Elternmitwirkung stehen den Schulen alternativ zwei Formen zur Verfügung:

a. Elternrat

Die Eltern jeder Klasse einer Schuleinheit wählen in der Regel 1-2 Klassendelegierte in den Elternrat. Der Elternrat wählt einen Vorstand, der den Elternrat organisiert und leitet.

Die Klassendelegierten koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene gemeinsam mit den Klassenlehrpersonen.

b. Elternforum

Die Eltern einer Schule bilden zusammen das Elternforum. Das Elternforum wählt den Vorstand, der das Forum organisiert und leitet.

² Die Schulleitung wählt in Zusammenarbeit mit den Eltern die geeignete Form und gestaltet diese aus.

³ Im Rahmen der gewählten Form können weitere Kontakt-, Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 8 Mitbenützung der Schulinfrastruktur

¹ Die Schulen stellen den Elterngremien für ihre Zusammenkünfte kostenlos Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Die kostenlose Benützung weiterer Schulinfrastruktur ist zulässig, soweit dadurch der unmittelbare Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9 Sitzung der Elterngremien

¹ Die Elterngremien führen regelmässig Sitzungen durch, deren Beschlüsse protokolliert werden.

² Sie laden in der Regel die Schulleitung zu ihren Sitzungen ein

³ Die Schulleitung und die weiteren Vertretungen, die an Sitzungen der Elterngremien teilnehmen, haben beratende Stimme. Die Schulleitung kann sich durch eine geeignete andere Person des Schulpersonals vertreten lassen.

Art. 10 Beizug von Elternvertretungen in die Schulkonferenz

¹ Die Schulkonferenz zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Eltern eine Vertretung des Elterngremiums mit beratender Stimme bei.

Art. 11 Informationsaustausch

¹ Die Elterngremien werden von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen im Schulbereich informiert. Sie informieren ihrerseits die Eltern und die Schulleitung über ihre Arbeit.

Art. 12 Aufgaben

¹ Das Elterngremium vertritt Anliegen und Vorschläge der Eltern in der Schule und ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartnerin der Schulorgane. Es ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten in den Planungsprozess der Schule einbezogen und lässt sich namens der Eltern zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Es trägt zur Förderung einer positiven Schulhauskultur bei.

² Das Elterngremium oder eine Vertretung wird bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört.

Art. 13 Vorstand und Arbeitsgruppen

¹ Das Elterngremium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus Präsidium, Aktuarat und Rechnungsführung.

² Das Elterngremium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen wählen.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Jede und jeder Delegierte hat im Elterngremium eine Stimme, eine Klasse maximal zwei Stimmen. Das Elterngremium beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das sitzungsleitende Mitglied.

Art. 15 Finanzielle Mittel

¹ Das Elterngremium verfügt über einen finanziellen Beitrag. Es kann die Kompetenz für die Bewilligung von Beiträgen mit einer definierten Obergrenze an den Vorstand oder einen Finanzausschuss delegieren.

² Die Elterngremien können bei der Schulleitung Mittel für von ihnen organisierte Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Sie haben über die Verwendung zugewiesener Gelder Rechenschaft abzulegen.

Art. 16 Ausschluss

¹ Delegierte, die durch ihr destruktives, eigennütziges oder tendenziöses Verhalten sowie durch Nichtmitwirkung oder Fernbleiben die Arbeit des Elterngremiums erschweren, können von der Mitwirkung im Gremium mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschluss erfolgt nach Beschluss des Elterngremiums als Anordnung der Schulleitung. Auf Grundlage dieser Anordnung kann bei der Schulpflege eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangt werden.